

Finanzverwaltung, 8510 Frauenfeld

**Geht an:**

Finanzverwaltung  
Politische Gemeinden  
per E-Mail

058 345 6814, hansjoerg.enzler@tg.ch  
Frauenfeld, 10. Juni 2016

**Buchungsempfehlung „Integrationsprogramme für Sozialhilfeempfänger**

Sehr geehrte Damen und Herren

Grössere Gemeinden führen selbst Integrationsprogramme für Sozialhilfeempfänger und/oder leisten Beiträge an private Betreiber solcher Einrichtungen. Bebucht werden dabei meistens die Funktionen Arbeitslosigkeit, 582 (5590 HRM2), oder übrige Sozialhilfe, 589 (5790 HRM2).

Damit die Sozialhilfekosten verglichen werden können, wird folgende **Buchungspraxis** empfohlen:

- Die Kosten für Sozialhilfeempfänger aus Integrations- oder Beschäftigungsprogrammen werden direkt den Klientenkonti der Sozialhilfe, Funktion 581 (5720 HRM2), belastet.

Die Belastung erfolgt aufgrund von Einzelrechnungen oder einer detaillierten Schlussabrechnung, aus welcher die Aufwendungen für Sozialhilfeempfänger getrennt von Aufwendungen für Dritte ausgewiesen sind. Massgebend ist dabei, ob die Person über die Sozialhilfe unterstützt wird oder nicht (allenfalls werden Kostengutsprachen vorausgesetzt).

- Allfällig ausbezahlte Entschädigungen für die Tätigkeiten der Sozialhilfeempfänger werden ebenfalls direkt den Klientenkonti gutgeschrieben.

Wird eine Person nicht unter den Sozialhilfeempfängern geführt, wird empfohlen, die Funktion Arbeitslosenunterstützung zu bebuchen.

Weiteren Personen sollten die Kosten direkt in Rechnung gestellt und unter der Funktion des Integrationsprogramms gutgeschrieben worden sein.

Sollten unter den Sozialhilfekosten noch Kosten für die Übernahme von Krankenkassenausständen enthalten sein, so sind diese jeweils auf die Funktion 520 (5120 HRM2) umzubuchen.

2/2

Die korrekte Kostenzuweisung ist insbesondere für die Sozialhilfestatistik von Bedeutung, weil darauf basierend im Finanzausgleich der **Lastenausgleich für die Sozialhilfekosten** berechnet wird.

Diese Buchungspraxis soll im Jahr 2016 in allen Gemeinden umgesetzt werden, damit die Gleichbehandlung aller Gemeinden im Lastenausgleich für Sozialhilfe unter Einbezug der Sozialhilfestatistik 2016 ab dem Jahr 2017 gewährleistet ist.

Sollten Sie bereits für die Zusammenstellung der Sozialhilfekosten 2015 Kosten für Integrationsprogramme auf die Sozialhilfe umzulegen haben, so können Sie ein ergänztes Erhebungsfomular bis spätestens 20. Juni 2016 beim Sozialamt einreichen. Die Integrationsprogrammkosten wären übergangsweise in einer separaten Position auszuweisen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Finanzverwaltung  
Finanzausgleich und Gemeinderechnungswesen

HansjörgENZler